



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

THÜR. LANDTAG POST
26-05-2026 11:55
159491/2026

FAKULTÄT

FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

UHH · Fakultät WISO · FB Sozialwissenschaften · Allende-Platz 1 · 20146 Hamburg

Thüringer Landtag

Ausschuss für Inneres, Kommunales und
Landesentwicklung

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfIKL

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

8/569

zu Drs. 8/2478

PD Dr. Nils Zurawski

FB Sozialwissenschaften

Allendeplatz 1

20146 Hamburg

nils.zurawski@uni-hamburg.de

Post: Winfridweg 31, 22529 HH

Datum: 26.05.2026

Betrifft: Bitte um Stellungnahme zu PAG (Drucksache 8/2478), Anhörungsverfahren vom
17.3.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme der Bitte nach einer Stellungnahme zum neuen Polizeiaufgabengesetz nach, die am
17.3. bei mir einging. Ich antworte hier und stelle eine Vorbemerkung voran.

Die Bitte wurde an „Surveillance Studies“ adressiert, womit ein Verbindung zu dem von mir
betriebenen Blog surveillance-studies.org macht wurde. Das ist keine formelle Organisation,
sondern ein Blog, der sich mit den Themen Überwachung, Technologie und Gesellschaft
beschäftigt. Ich selbst forsche und beschäftige mich mit diesen Themen seit 25 Jahren, habe dazu
ausgiebig publiziert und besitze daher eine bescheidene Expertise zu manchen der Fragen und
Themenkomplexe in dem Gesetzentwurf. Ich bin jedoch kein Jurist und kann zu rein juristischen
Fragen keinerlei Auskunft geben, die von einer echten Expertise gedeckt wäre. Hier würde ich
meine Kenntnisse und Kompetenzen verlassen müssen.

Ich versuche mich kurz zu halten und die grundsätzlichen Fragen aus Komplex A zunächst so gut
es mir möglich ist zu beantworten. Zu einzelnen Sachverhalten aus Komplex B werde ich danach
Stellung beziehen.

ad A.

ad 1: Rechtlich beschreibt die Verhältnismäßigkeit die Eingriffsrechte und die darüber
möglicherweise verletzten Rechte von Bürger:innen. Praktisch ist so etwas im Vorhinein oft nicht
klar zu beurteilen, da Rechtspraxis sich selten sofort, im Hinblick auf die Polizei auch erst später
zeigen kann. Je kontrollierter Eingriffsrechte bei der Polizei sind, desto verhältnismäßiger können
sie angewendet und eben auch schwieriger missbraucht werden.

ad 2: Die Verschiebung von Gefahrenabwehr zum präventiven Sicherheitsrecht ist ein gefährlicher
Weg der Politik, die hier zum Teil der Polizei helfen möchte um sie gegen neue Bedrohungen mit
Rechten und Technologien auszustatten, die empirisch wenig bis gar nicht gerechtfertigt werden,
die vor allem aber politische Bedürfnisse nach Sicherheit und Kompetenz ausdrücken. „Vor die
Lage“ zu kommen, wie es in der Polizei heißt, ist lobenswert, allein die Frage nach der

TLT/5700/26/5

tatsächlichen Effizienz und den möglichen grundrechtlichen und anderen Kollateralschäden ist ungeklärt. Risiken wie auch Gefahren sind keine absoluten aus sich selbst heraus definierten Dinge oder Erscheinungen, sondern sozial konstruiert, hochgradig kontextabhängig und können so je nach Bedarf definitorisch ausgeweitet, umgedeutet und nach Gusto von Politik und in der Folge Polizei umgedeutet werden. Die Gefahr der Ausweitung hin zu einem präventiven Kontrollrecht ist groß, auch wenn sich das in der Praxis erst später, vielleicht auch nie zeigen wird.

ad 3: Im Anschluss an die Ausführungen unter **ad 2** sehe ich gerade vor dem Hintergrund einer drohenden autoritären Regierung auf Landesebene die Risiken umfassender Datensammlungen, die auch jene Menschen erfassen kann, die nicht konkret im Fokus der Polizei stehen (z.B. wegen Strafermittlungen o.ä.) als hoch an. Alles, was es vermeidet, dass nicht unbeteiligte Personen Inhalt von polizeilichen Datensammlungen werden, sollte genutzt werden. Die empirischen Beweise, dass Ausweitungen zu mehr Ermittlungserfolgen führen, dass große Datenmengen die Grundlage von polizeilichen Erfolgen sind, sind minimal wenn es sie überhaupt gibt. Eine Ausweitung polizeilicher Befugnisse ist seit mindestens 25 Jahren eine ständig bestehende Forderung von Politik und Polizei, um auf immer neue Bedrohungen zu reagieren. Die so entstehende Spirale von ausgemachten Gefahren auf der einen Seite und Ermittlungsbefugnissen auf der anderen hat nur zur Einschränkung von Grundrechten geführt, selten aber zu einer Bekämpfung der Tatkomplexe oder Phänomene, die Anlass für die Ausweitung waren.

ad 4: Die Grenzen werden durch das Grundgesetz definiert. In der Praxis bedeutete das, neue Ausweitungen von Befugnissen empirisch zu überprüfen, rechtlich durch das Verfassungsgericht, in der Wirkung durch kriminologisch und/oder soziologische Forschung mit einem Blick auf Anspruch und Wirklichkeit von grundrechtlichen Einschränkungen, die unter dem Aspekt der Sicherheit eingeführt werden. Ob der vorliegende Entwurf diese Anforderung erfüllt, kann ich nicht beurteilen, da es dazu einer zunächst rechtlichen Einschätzung bedarf.

ad 5: Wenn über alles und jeden Daten gesammelt werden, u.a. auch Verbindungs- oder Netzdaten von mobilen Endgeräten, dann wären auch Versammlungen und ihre Teilnehmer:innen in Gefahr nicht mehr anonym ihr Recht auf Versammlung wahrzunehmen. Ob eine solche Einschränkung in der Praxis zu so genannten Chilling Effects führen kann, ließe sich nur empirisch untersuchen. Dass diese Daten aber politisch und polizeiliche repressiv nutzbar wären, steht außer Frage – auch legal erhobene Daten können für illegale Zwecke genutzt werden. Die Vermeidung würde dieser Zweckentfremdung vorbeugen.

ad 6: eine Einschätzung und Bewertung ist mir hier rechtlich nicht möglich, obschon jede Überprüfung von Entscheidungen als positiv gesehen werden muss. Die Anwendungspraxis muss zeigen, ob es hier Nachbesserungsbedarf gibt, oder ob generell manche Eingriffe auch de facto nicht gebraucht werden. Es läuft insbesondere bei den Kontrollen auf eine Evaluation hinaus, die man gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auf den Weg bringen müsste, um eine seriöse und solide Basis für derartige empirische gestützte Evaluierungen zu haben.

ad 7, 8 & 9: _____

ad 10: Im Idealfall werden solche technischen Befugnisse mit der Umsetzung der Gesetze und dem Betriebsaufnahme der Technologien wissenschaftlichen begleitet. Idealerweise interdisziplinäre durch die Rechtswissenschaften und die Sozial/Polizei/Kriminologischen Wissenschaften, um die Umsetzung, Nutzung, Ausweitung und die Effekte in der Praxis zu erheben, zu bewerten und eventuell nach diesen Erkenntnissen entsprechend zu verändern oder zurückzunehmen. Eine Mindestfrist einer solchen begleitenden Evaluation durch externe, unabhängige Stellen sollten 5 Jahre nicht unterschreiten.

ad 11: _____

ad 12: , siehe ad 3, ad 13 und ad 14-18

ad 13: Die Gefahr, eher das Risiko ist hoch, wenn auch nicht eminent, in der Praxis aber möglich und sollte durch Regelungen oder Vermeidungen eingeschränkt oder vermieden werden, siehe auch **Antwort zu ad 3**.

ad 14 - 18: Hier muss meine Antwort grundsätzlich ausfallen. Mir ist bewusst das Abwägungen zwischen polizeilichen Eingriffs- und Überwachungsrechten und den Bürgerrechten immer schwierig sind, neue Herausforderungen durch das Internet, digitale Technologien, ins. Crypto-Technologien enorm sind und die Politik die Sicherheit ihrer Bürger:innen garantieren will. Dennoch ist jede Datensammlung schwierig, noch schwieriger, wenn diese polizeilich verwendet werden kann. Wenn darüber hinaus ungezielt gesammelt wird, weil es leistungsstarke Analysetools gibt, die daraus Muster erkennen können (oder dieses vorgeben), dann ist allerspätestens Vorsicht geboten. Da auch die Palantir-Software in den speziellen Fragen (95, zu §40a) als Plattform angesprochen wurde ist hier sehr große Vorsicht geboten. Die Kritik an der Software, der dahinter stehenden Firma und den Ideen ihrer Gründer und Finanziere ist massiv. Diese sind rundheraus anti-demokratisch, die Software nicht von deutschen Behörden kontrollierbar, der Umfang der Kontrolle und der Sammlungen so groß und intransparent, dass eine grundgesetzlich konforme Anwendung eigentlich nicht denkbar ist. Politisch scheint es mir darüber hinaus nicht klug angesichts von Forderungen nach Datensouveränität, diese in einem solchen hoch sensiblen Fall auszulagern und an ein in der Kritik stehendes Unternehmen abzugeben. Die Schriftlage zu dieser Kritik ist groß, differenziert, international und muss berücksichtigt werden.

ad 19: Nein.

ad B (nur zu ausgewählten Punkten)

ad 22 (§14): Ja. Da Gefahrengebiete eine hohe Willkürlichkeit besitzen, sind sie sehr angetan missbräuchlich und nach Gutdünken benutzt zu werden. Eine Abschaffung könnte Vertrauen herstellen und die Stigmatisierung solcher Räume und ihrer dort sich aufhaltenden Personen minimieren.

ad 29 ff (§21): Eine Überwachung von Gewahrsam und die Speicherung ist positiv zu bewerten, wenn diese Überwachung nicht durch die Polizei selbst kontrolliert wird, durch sei veränderbar oder abschaltbar ist. Insbesondere müssen in Gewahrsam verbrachte Menschen einen Zugriff auf die Bilder haben (auf Anfrage). Die Anlagen müssten dauerhaft laufen, ein Schutz der Intimsphäre auf Toiletten und Umkleiden muss gewahrt werden, was aber u.U. auch technisch im Nachhinein umsetzbar ist.

ad 41 ff (§33): Die Frage nach der Wirkung von Videoüberwachung ist so pauschal nicht zu beantworten, da technische Systeme, räumliche Kontexte, infrastrukturelle Begebenheiten, Ziele der VÜ (Abwehr oder Strafverfolgung, Eingangskontrolle, Identitätsfeststellung usw), Kennzeichnung in verschiedenen Konstellationen zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Könnte man alles überwachen und hätte die entsprechenden Kräfte sofort einzuschreiten könnten man u.U. davon sprechen Gefahren in Gänze abzuwehren und durch die Wirkung auch einen präventiven Effekt für die Zukunft zu haben. Da eine solche Totalüberwachung nicht vorgesehen ist und gegen das Grundgesetz ist kann VÜ einen Beitrag leisten, wie genau allerdings bedarf einer Einzelfallprüfung. Das gleiche gilt für die Chilling Effects, die für den öffentlichen Raum so nicht nachgewiesen worden sind, aber auch schlecht nachweisbar sind. Die Vermeidung von Kameras ist hingegen bei Drogenszenen und Händlern wie auch bei gezielten Taten nachweisbar, das es

Verlagerungseffekte gibt, weg von überwachten Plätzen, hin zu Kameras-losen Orten. Das Szenario wie in ad 44 beschrieben halte ich für rechtlich möglich, aber eben nicht wünschenswert und eine Ausweitung von Befugnissen, die demokratische Rechte untergraben kann. Neben der rechtlichen Einschränkung wäre es hier sogar wünschenswert solche Möglichkeiten technisch unmöglich zu machen, oder gar nicht erst einzuführen.

ad 45 - 49: Der Hype um KI hat auch die Polizei erfasst und die Wünsche sind enorm. Ich möchte an dieser Stelle die symbolische Bedeutung neuer Technologien, hier ins. der KI betonen. So sehr es technische Möglichkeiten gibt, so sehr sind sie aufgeladen und dienen als Projektionsfläche für eine Vielzahl an politischen und polizeilichen Wünschen nach automatisierter (neutraler?) Kontrolle, die in der Praxis so häufig nicht erfüllt werden kann. Die Fixierung auf Technologie ohne die kontextuelle Einbindung in Anwendungspraxen, räumliche Konstellationen und rechtliche Vorgaben zu beachten, führt nicht zu den gewünschten Ergebnissen. Vielmehr werden hier Hoffnung und Wünsche höher bewertet als technische Möglichkeiten und praktische Nutzbarkeit und tatsächliche Effekte. Das Hamburger Forschungsprojekt „Lokale Öffentlichkeiten und soziale Konflikte um KI-gestützte Sicherheitstechnologien“ wären nur ein sehr aktueller Anhaltspunkt für die von mir gemachten Ausführungen (<https://ki-konflikte.de/>). Zu den Falsch-positiv-Raten kann ich nichts sagen.

ad 52 (§33c): Ich halte diese Gefahr mit jeder neuen Technologie, die vor allem dort ansetzt, wo ein Großteil alltäglicher Kommunikation stattfindet (digital, mobil, potentiell überwacht) für sehr groß – vor allem für polizeilich nicht im Fokus stehende Personen. Jede Beschränkung ist sinnvoll. Und auch wenn die Polizei argumentiert, dass Menschen viel von sich in den sozialen Medien preisgeben, darf dieses Argument nicht für die Ausweitung ihrer Befugnisse herangezogen werden. Das verkennet die Aufgabe von Polizei in einer demokratischen Verfassung und gesellschaftliche Ordnung.

ad 54: Eingeschränkt und mit entsprechenden Kontrollfunktionen versehen erscheinen mir solche Spezialfälle hinnehmbar, rechtlich kann ich das nicht bewerten.

Zu allen weiteren Fragen sehe ich mich nicht in der Lage sinnvolles beizutragen und mit Bewertungen beizutragen. Generell gilt, dass eine Überwachung immer sparsam eingesetzt werden muss, ins. dann wenn es sich dabei um eine polizeilich oder verfassungsschutzmäßige handelt, die sich auf Begriffe wie Gefahr, Sicherheit, Risiko stützt, also vor allem auch präventiv wirksam werden möchte, dass diese Begriffe und die dahinter stehenden Sachverhalte nicht eindeutig definiert sind und somit der Willkür der Kontrollbehörden sowie der Politik obliegen. Dass der Staat sich schützen muss, dass der Staat seine Bürger:innen schützen muss und dabei auch in deren Konflikte eingreifen müssen darf, steht außer Frage. Über das Wie, Wieviel, womit und wann allerdings bedarf es einen ständigen Diskurs, der nie abgeschlossen sein wird und darf. Auch wenn die Zurücknahme von eingreifenden Maßnahmen sehr selten ist – was jede Ausweitung so gefährlich macht und daher empfindlich behandelt werden muss – müssen gerade deshalb die Gesetze dieser Maßnahmen zeitlich beschränkt sein, Evaluationen und Überprüfungen unterliegen und im Zweifel auch einmal zurückgenommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und kluge Überlegungen im Sinne des Grundgesetzes für die Bürger:innen Thüringens und für die Deutschlands insgesamt.

Hochachtungsvoll

Nils Zurawski

